

Amt für Mobilität und Infrastruktur
2483/VIII

Gremium: Haupt-, Finanz- und öffentlich
Beschwerdeausschuss
Sitzung am: 23.08.2023

**Behindertenparkplätze im öffentlichen Raum der Stadt Siegburg;
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW des Herrn Chlupaty vom 10.07.2023**

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Bürgerantrag nach § 24 GO NRW des Herrn Gert Chlupaty wird verwiesen.

Nach § 24 Absatz 1 GO NRW und § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Nach § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Kreisstadt Siegburg, seine Ausschüsse und den Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg überträgt der Rat die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.

Gemäß § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung hat der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss die Anregung inhaltlich zu prüfen.

Die Verwaltung bedankt sich bei Herrn Chlupaty beim Antrag und kommt nach interner Auswertung zu folgendem Ergebnis:

Die angeregte Verpflichtung an DIN-gerechte Ausweisung von Behindertenstellplätzen bringt aus Sicht der Verwaltung mehr Nachteile mit sich als Vorteile, auch wenn nachvollzogen werden kann, dass das ein gut gemeinter Antrag ist. Bereits heute versucht die Verwaltung bei jedem Behindertenstellplatz (egal ob neu oder bestehend) die DIN-gerechten Breiten einzuhalten und die bestmöglichen Qualitäten hinsichtlich Raum und Komfort den Menschen mit Behinderungen anzubieten. Auch können sich Betroffene im Einzelfall sich an die Verwaltung um Optimierung etc. wenden. Allerdings ist dies aus räumlichen oder baulichen Gründen nicht immer möglich. Dennoch versucht die Verwaltung dann (auch ggfs. in Absprache mit den betroffenen Menschen) trotzdem einen Behindertenstellplatz auszuweisen, um zumindest einen Stellplatz anzubieten. Der Stellplatz ist zwar dann nicht immer DIN-gerecht, den Betroffenen ist aber dadurch meistens schon geholfen.

Bei einer strengen Einhaltung der DIN-Vorschriften wäre die Konsequenz, dass die Verwaltung diese Flexibilität verlieren würde und auch viele bestehende Behindertenparkplätze entfallen würden. Alternativ wären die Behindertenstellplätze in unzumutbarer Entfernung, was den Betroffenen auch nicht weiterhilft.

Es ist, wie einleitend erwähnt, ein laufender und gängiger Prozess bei der Verwaltung, dass zunächst die DIN-gerechten Breiten gesucht werden, bevor diese Flexibilität ausgenutzt wird. Die schrittweise Annäherung zur Einrichtung eines Behindertenstellplatzes ist daher die bestmögliche und praktikabelste Umsetzung.

Aus Sicht der Verwaltung steht daher die Zufriedenheit der Betroffenen und die effektive Nutzung

eines Behindertenparkplatzes im Vordergrund, statt die DIN-gerechten Maße. Je nach Art und Beeinträchtigung der Behinderung sind die Breiten auch nicht immer begründet. Daher sollte der Bürgerantrag nicht beschlossen werden.

Zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 23.8.2023.

Siegburg, 25.07.2023